

Gemeinsame Grundsatzklärung

der GLS Beteiligungs GmbH, General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG und deren verbundener Unternehmen zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten



„Neue Gesetze wie das LkSG beziehen den Nachhaltigkeitsgedanken nicht mehr nur auf das einzelne Unternehmen, sondern auf ganze Lieferketten. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Verantwortung stehen Menschen und die Umwelt, in der wir alle leben.

Wir nehmen diese Verantwortung für Beschäftigte, Gesellschaft und Umweltschutz sehr ernst. Sie bildet die Grundlage für das Vertrauen, das Mitarbeitende, Kunden, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit der GLS Germany entgegenbringen.“

Dr. Achim Dünnwald, CEO GLS Germany

Inhalt dieser Grundsatzklärung

- [Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt](#)
- [Unsere Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer](#)
- [So setzen wir die Sorgfaltspflichten des LkSG um](#)
- [Wir halten Sie auf dem Laufenden!](#)
- [So kontaktieren Sie uns](#)

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Diese Grundsatzerklärung beschreibt die **Menschenrechtsstrategie** der **GLS Beteiligungs GmbH¹** und der **General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG** und ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden „GLS“ oder „wir“).

Als **verbundene Unternehmen** der GLS Germany im Sinne des LkSG zählen:

- GLS IT Services GmbH
- GLS Verwaltungs- und Service GmbH
- DER KURIER GmbH & Co. KG
- OVERNIGHT Express & Logistics GmbH
- General Logistics Systems Austria GmbH
- GLS General Logistics Systems Hungary Kft.

Mit dieser Grundsatzerklärung bekennen und beachten wir, Menschenrechten und dem Umweltschutz uneingeschränkt einen hohen Stellenwert beizumessen. Wir sind überzeugt, dass nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg und Unternehmensführung nur **im Einklang mit dem Schutz der Umwelt für nachfolgende Generationen und der Wahrung von Menschenrechtsstandards** erreicht werden kann und darf.

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften und die Beachtung unserer eigenen ethischen Standards sind für uns von größter Bedeutung, ganz gleich, wo wir als GLS geschäftlich tätig sind. Dies gilt für unseren eigenen Geschäftsbereich ebenso wie entlang unserer Lieferketten. Im Einzelnen bedeutet das:

- Ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvolle Unternehmensführung
- Konsequente Einhaltung länderspezifischer Bestimmungen, Verbote und Verordnungen sowie neuer Gesetze wie dem **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**
- Fairness, Bildung und eine möglichst geringe Umweltbelastung: Dafür setzen wir uns ein und unterstützen die "**Sustainable Development Goals**", die Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN. Mehr dazu finden Sie auf unserer Website „[Unsere Verantwortung](#)“.
- Diversität, Chancengleichheit und respektvoller Umgang mit Beschäftigten und Partnern sind wichtige Bausteine unseres Erfolgs. Zudem fördern wir soziale Projekte wie die Unterstützung von Kindereinrichtungen, die Tafel u.v.m.
- Als Tochterunternehmen der britischen International Distributions Services plc (ehemals Royal Mail plc) sind wir Unterzeichner des **United Nations Global Compact**. Dieses international geltende Regelwerk für Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung bildet mit seinen Prinzipien die Grundlage für unseren [Verhaltenskodex](#) und den [Verhaltenskodex für Lieferanten](#). Zudem sind wir aufgrund des **UK Modern Slavery Acts** seit 2015 dazu verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um "Modern Slavery"-Risiken in der Lieferkette zu bekämpfen.

¹ Die GLS Beteiligungs GmbH übt keine eigene Geschäftstätigkeit aus. Als Komplementärin der GLS Germany muss sie jedoch das Handeln und die Risiken der GLS Germany und der weiteren verbundenen Unternehmen mitverantworten. Die Ausführungen in dieser Erklärung gelten folglich für beide Adressatinnen gleichermaßen.

- Unser unternehmerisches Handeln richten wir insbesondere an international anerkannten Richtlinien und Standards, wie der **allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)** und den **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** aus.

Unsere Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer

Wir bieten ein Arbeitsumfeld, das frei von jeglicher Form von Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing ist, und wir fördern Vielfalt und Inklusion, weil wir glauben, dass die Zusammenarbeit zwischen Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven, Hintergründen und Kulturen ein Schlüsselement für die Geschäftstätigkeit ist. Des Weiteren bekennen wir uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und möchten unser Werteverständnis sowie die Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) gemeinsam mit unseren Mitarbeitenden entlang der Lieferkette festigen. Von **unseren Mitarbeitenden** erwarten und setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Alle, die einen Verstoß gegen diese Standards bemerken oder vermuten, werden ermutigt, diese Bedenken über ihren Vorgesetzten, ihren Menschenrechtsbeauftragten oder über das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren zu äußern.

Klassische Lieferanten, Dienstleister, Kooperations- und Transportpartner stellen unsere Zulieferer dar, für die wir konkrete Anforderungen für eine Zusammenarbeit definieren. Bereits bei der Auswahl unserer Zulieferer leisten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten einen Beitrag zur Achtung und Förderung der Menschen- und Umweltrechte. Wir sind überzeugt davon, dass Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette nur gemeinsam den Umweltschutz und die Wahrung von Menschenrechten nachhaltig verbessern können. In unseren Verhaltensgrundsätzen legen wir für unsere Zulieferer das Verständnis der GLS von Menschenrechten, und das Bekenntnis und Verpflichtung diese einzuhalten, dar. Von **unseren Zulieferern** wird daher zu jedem Zeitpunkt in der Geschäftsbeziehung ein verantwortungsbewusstes Handeln entlang der Lieferkette gefordert. Dieses Handeln soll sich an den oben zugrunde gelegten Werten, Prinzipien und gesetzlichen Standards, die ebenso Bestandteil unseres Supplier Code of Conducts sind, orientieren und ausrichten. Wir setzen weiter voraus, dass spezifische menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken bei unseren Zulieferern zeitnah erkannt, uns mitgeteilt und angemessene Maßnahmen der Risikominimierung vorgenommen werden. Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, uns im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes bei diesem Bestreben zu unterstützen.

So setzen wir die Sorgfaltspflichten des LkSG um

Konzernweites Vorgehen

Die Umsetzung einer angemessenen Sorgfalt hinsichtlich Menschen- und Umweltrechten stellt einen andauernden Prozess dar. Aus diesem Grund identifizieren und priorisieren wir durch unsere Risikoanalysen schwerwiegend einzustufende Risiken, die Auswirkungen auf potenziell Betroffene des unternehmerischen Handels (beispielsweise Beschäftigte im eigenen Geschäftsbereich, in der Lieferkette bei Geschäfts- und Transportpartnern, Kunden etc.) haben. Bedingt durch die Unternehmensgröße, Anzahl an Zulieferbeziehungen und höheren Möglichkeit zur Einflussnahme auf den eigenen Geschäftsbereich und Zulieferbeziehungen liegt der Fokus zunächst auf der Durchführung von Risikoanalysen im Inland.

Verbundene Unternehmen in Österreich und Ungarn wurden bereits zu Beginn des Jahres in den Risikoanalyseprozess eingebunden. Dank der bereits hohen Standards der GLS Gruppe konnten wir erwartungsgemäß keine Auffälligkeiten feststellen. Die **GLS Hungary** als auch die **GLS Austria** sind bei zahlreichen Maßnahmen involviert, sodass individuelle und landesspezifische Sorgfaltspflichten und Risiken der Landesgesellschaften bei der Implementierung kontinuierlich berücksichtigt werden.

1. Angemessenes und wirksames Risikomanagement

Die GLS hat bereits ein etabliertes Governance-System zum Management aller relevanten Risiken (u. a. Umwelt- und Menschenrechtsrisiken) eingerichtet, indem eine solide und umsichtige Leitung jedes verbundenen Unternehmen gewährleistet ist. Kernbestandteil ist ein Compliance und internes Kontrollsystem, welches der ‚Three Lines of Defense‘-Systematik folgt. Die klassischen Managementkontrollen bilden die erste Verteidigungslinie, die Compliance und Governance-Funktionen befinden sich auf der zweiten Ebene, und die unabhängige Überwachung durch die Interne Revision stellt die dritte Verteidigungslinie dar. Neben diesen bestehenden Prozessen haben wir Maßnahmen ergriffen, um ein angemessenes und wirksames LkSG-Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten und die Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Zum 01.01.2023 wurde die Funktion eines Menschenrechtsbeauftragten geschaffen und im Bereich Compliance angesiedelt, um diese Tätigkeit durch die Compliance-Organisation zu unterstützen. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet in seiner Funktion an die Geschäftsleitung, die sich regelmäßig über die Arbeit und Erkenntnisse des Menschenrechtsbeauftragten informiert. Das LkSG-Risikomanagement stellt sicher, dass umwelt- und menschenrechtsbezogenen Risiken identifiziert, analysiert, priorisiert und verhindert bzw. beseitigt werden. Entsprechend wurden Maßnahmen etabliert, die die Verankerung des LkSG-Risikomanagements in den operativ verantwortlichen Fachbereichen einbindet und gewährleistet. Eines der Kernstücke bildet dabei die Verknüpfung unserer Einkaufssoftware mit einer Nachhaltigkeitsrating-Plattform. Dies ermöglicht ein Risiko-Mapping unserer Lieferanten, deren individuelle Bewertung anhand von geeigneten Kriterien und, soweit erforderlich, die Priorisierung und das Monitoring von Verbesserungsmaßnahmen.

2. Durchführung von jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen

Im Sinne einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen erachten wir es als originäre Pflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige LkSG-Risiken, die in unserem eigenen Verantwortungs- und Einflussbereich liegen, frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Bei der Ermittlung und Bewertung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren unmittelbaren Zulieferern orientieren wir uns bei der Durchführung der Risikoanalyse nach § 5 LkSG neben den bestehenden internen Prozessen zusätzlich an den Empfehlungen der [BAFA Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“](#). Zunächst wurde sich ein Überblick von Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und über die Beschaffungsstruktur verschafft. Folgend der Empfehlung haben wir anschließend mit einer abstrakten Risikoermittlung anhand von länder- und branchenspezifischen Risiken begonnen. Die in der abstrakten Risikoanalyse ermittelten besonders risikobehafteten eigenen Geschäftsbereiche und unmittelbaren Zulieferer werden anschließend auf das Vorliegen von tatsächlich nachteiligen Risiken hin untersucht.

Als prozessuale Unterstützung nutzen wir eine Nachhaltigkeitsrating-Plattform. Mittels Online-Fragebogen werden an unsere Zulieferer verschiedene Fragen aus den Kategorien Umwelt, Arbeits- und Menschenrechte, Ethik und Nachhaltige Beschaffung gestellt. Die Inhalte orientieren sich dabei an der DIN ISO 26000, dem Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung sowie verschiedenen Berichtsstandards (u. a. Global Reporting Initiative, UN Global Compact). Mithilfe einer Zusatzfunktion werden LkSG-Risiken bewertet. Das Tool ermöglicht einen tiefgehenden Einblick in Lieferketten und gleichzeitig eine angemessene Gewichtung und Priorisierung von Risiken. In diesen Prozess berücksichtigen wir auch menschenrechtliche und umweltbezogene Kritik von Dritten und gemeldete Vorfälle.

Wir analysieren unseren eigenen Geschäftsbereich und unsere Lieferkette mindestens einmal jährlich (bzw. anlassbezogen) auf das Vorliegen von folgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken:

Menschenrechtsrisiken nach § 2 Abs. 2 LkSG

- Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit
- Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verstoß gegen das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender

Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG

- Verstoß gegen die verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verstoß gegen die verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verstoß gegen die erbotene Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Anlassbezogene Risikoanalysen führen wir bei Veränderung der Geschäftstätigkeit im eigenen Geschäftsbereich durch, oder wenn es bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern notwendig wird, die Risikolage neu zu bewerten (§ 5 Abs. 4 LkSG). Gleiches gilt, sobald tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis).

3. Ermittlung prioritärer menschenrechts- und umweltbezogener Risiken (Ergebnis der Risikoanalyse)

Im Rahmen der initialen LkSG-Risikoanalyse unseres eigenen Geschäftsbereichs sowie unserer vorgelagerten Lieferkette wurden vorläufig sechs Risikobereiche identifiziert und entsprechend priorisiert. In unserem eigenen Geschäftsbereich ebenso wie bei unmittelbaren Zulieferern gehören hierzu die Missachtung des Arbeitsschutzes und die Ungleichbehandlung in Beschäftigung. Weitere Risiken, auf die wir bei unseren Zulieferern besonderes Augenmerk legen, sind das Vorenthalten eines angemessenen Arbeitslohns, die Missachtung des Verbots von Kinderarbeit, die Missachtung der Koalitionsfreiheit und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen.

Da die dem LkSG unterliegenden deutschen Gesellschaften ausschließlich Standorte in Deutschland unterhalten und auch den Großteil ihrer Einkäufe bei deutschen oder zumindest europäischen Zulieferern tätigen sowie Dienstleistungen im Inland ausgeführt werden, gehen die prioritären Risiken hauptsächlich von einem kleinen Teil der Zulieferer aus. Da die Bundesrepublik Deutschland von einer hohen Rechtsstaatlichkeit geprägt ist und dadurch Menschenrechte und der Umweltschutz per se einen hohen Stellenwert haben, fokussieren wir uns auf die Risiken, die durch unsere ausländischen Zulieferbeziehungen bestehen.

Sobald das Ergebnis der jeweiligen konkreten Risikobetrachtung vorliegt, werden wir dieses dokumentieren und die Grundsatzerklärung aktualisieren. Zusätzlich werden wir die Lieferanten in Risikogruppen einstufen, welche es uns ermöglichen, Maßnahmen gezielt dort zu ergreifen, wo LkSG-Risiken am wahrscheinlichsten sind.

4. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Ausgehend von den festgestellten Risiken und dem Einfluss, den wir auf die Minderung dieser Risiken haben, richten wir kontinuierlich ein Präventions- und Abhilfemaßnahmenkonzept aus, um die Achtung bzw. Wahrung von Menschenrechten und des Umweltschutzes in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette zu erreichen.

Für unseren eigenen Geschäftsbereich wurden mit der Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten und der Umsetzung dieser Grundsatzerklärung die Grundvoraussetzungen für die Erkennung, Verhinderung oder zumindest Minimierung von nachteiligen menschen- und umweltrechtlichen Auswirkungen geschaffen. Bereits bestehende Elemente unseres Governance-Systems wie einschlägige Compliance- und Arbeitsschutz-Richtlinien, Verhaltenskodizes, Awareness-Maßnahmen sowie Ausrichtung von Revisionsaktivitäten werden unter Beachtung des LkSG-Risikomanagements und den Ergebnissen der Risikoanalyse neu bewertet und bei Bedarf angepasst.

Zentrales Element des Präventions- und Abhilfemaßnahmenkonzepts für unmittelbare Zulieferer stellt unsere nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffungsstrategie dar, die im Rahmen des LkSG-Risikomanagements entwickelt wurde. Ziel ist es, klare Rahmenbedingungen für den zentralen Einkauf festzulegen. Die Kriterien für Produkte sowie auch für Lieferanten und Transportunternehmen orientieren sich an unseren sozialen und ethnischen Standards sowie unseren Nachhaltigkeitsbestrebungen im Rahmen der übergeordneten Unternehmensstrategie der GLS. Wir arbeiten zudem an Vertragsklauseln für Zulieferer, risikobasierten Kontrollmaßnahmen und an der Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen wie bspw. dem Supplier Code of Conduct.

Die Wirksamkeit des Präventions- und Abhilfemaßnahmenkonzepts wird in regelmäßigen Abständen überprüft und wenn notwendig aktualisiert.

5. Beschwerdeverfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil unseres Sorgfaltsprozesses, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Auswirkungen in unserem Geschäftsbereich, in der Lieferkette oder verbundenen Unternehmen effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Wir haben deshalb unser bereits bestehendes Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren auf die Anforderungen des LkSG ausgerichtet und dahingehend erweitert, dass es unseren Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und der Öffentlichkeit ermöglicht wird, mögliche Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte zu melden. Bei der Einführung und Evaluierung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wurden und werden die Empfehlungen der [BAFA Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“](#) berücksichtigt.

Der Zugang zu dem Beschwerdeverfahren erfolgt über unsere Webseite im Abschnitt [„Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“](#) und bietet einen vertraulichen Kommunikationskanal, da Meldungen auch in anonymisierter Form erfolgen können. Daneben können sich Hinweisgeber jederzeit vertrauensvoll per E-Mail oder Brief an unsere Organisation wenden. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Erklärung. Die Mitarbeiter, die die eingehenden Beschwerden bearbeiten, sind zum vertraulichen Umgang verpflichtet. Weitere Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren finden Sie in der [Verfahrensordnung](#).

6. Dokumentation und Berichterstattung

Unternehmensintern werden die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten entsprechend dokumentiert. Insbesondere werden unsere Tools für die Risikoanalyse und das Beschwerdeverfahren technisch und fortlaufend bei der Dokumentation unterstützen. Die Ergebnisse der Dokumentation fließen in die jährliche Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG ein. Bei der Beantwortung des elektronischen Fragebogens des BAFA werden alle relevanten Stakeholder miteinbezogen. Der erste Jahresbericht wird im Einklang mit den weiterführenden Hinweisen des BAFA zur Übergangs-Stichtagsregelung zeitnah auf unserer Webseite kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht und elektronisch an das BAFA übermittelt.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Unser langfristiges Ziel ist, Schritt für Schritt mehr Transparenz in unsere Lieferketten zu bringen. Somit bleiben wir reaktionsfähig und können das Risikomanagement stetig weiterentwickeln. Die Erweiterung unseres Governance-Systems um die Maßnahmen zur Umsetzung des LkSG wird dafür sorgen, dass ein erhöhtes Bewusstsein sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang unserer Lieferketten geschaffen wird.

Sobald wir nach Beendigung der ersten Risikoanalyse neue Erkenntnisse gewonnen haben, werden wir diese Grundsatzerklärung nach Maßgabe des LkSG aktualisieren. Aktuelle Informationen und Dokumente rund um das LkSG finden Sie auf unserer Webseite im Abschnitt [„Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“](#).

So kontaktieren Sie uns

Sie erreichen unsere Menschenrechtsbeauftragten per E-Mail an compliance@glS-germany.com.

Gerne können Sie sich auch telefonisch oder per Brief an uns wenden:

General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG
GLS Germany-Str. 1-7
36286 Neuenstein
+49 (0) 6677 646 907 000

General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter

die **GLS Beteiligungs GmbH**, diese ihrerseits vertreten durch


Dr. Achim Dünnwald
CEO GLS Germany


Saadi Al-Soudani
Chief International Officer GLS Group


Dr. Karl Pfaff
CEO GLS Group

sowie die **General Logistics Systems B.V.**, diese vertreten durch


Dr. Karl Pfaff
CEO GLS Group